



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Juli 2025
(OR. en)

10353/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0159(NLE)

LIMITE

ECOFIN 802

UEM 302

EIB

ECB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Bulgarien

VERORDNUNG (EU) 2025/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98
in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Bulgarien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 140 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

¹ Stellungnahme vom ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates² sind die seit dem 1. Januar 1999 geltenden Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, festgelegt.
- (2) Nach Artikel 5 der Beitrittsakte von 2005³ ist Bulgarien ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung im Sinne von Artikel 139 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gilt.
- (3) Gemäß dem Beschluss (EU) 2025/... des Rates⁴⁺ über die Einführung des Euro in Bulgarien zum 1. Januar 2026 erfüllt Bulgarien die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung des Euro und wird die Ausnahmeregelung für Bulgarien mit Wirkung vom 1. Januar 2026 aufgehoben.
- (4) Die Einführung des Euro in Bulgarien erfordert die Annahme des Umrechnungskurses zwischen dem Euro und dem bulgarischen Lew. Der Umrechnungskurs sollte auf 1,95583 Lewa pro 1 Euro festgesetzt werden; dies entspricht dem gegenwärtigen Leitkurs für den Lew im Wechselkursmechanismus (WKM II).
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2866/98 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

² Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2866/oj>).

³ Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203).

⁴ Beschluss (EU) 2025/... des Rates vom ... über die Einführung des Euro in Bulgarien am 1. Januar 2026.

⁺ ABl.: Bitte Referenznummer und Datum der Annahme des Beschlusses des Rates aus Dokument ST 10351/25 in den Text einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 wird zwischen den Umrechnungskursen für den Belgischen Franc und die Deutsche Mark folgende Zeile eingefügt:

„= 1,95583 Bulgarische Lewa“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
